

GESCHÄFTSORDNUNG DER JUSOS HAMBURG- NORD



Jusos Hamburg-Nord
Bergkoppelweg 6, 22335 Hamburg
mail@jusos-hamburg-nord.de

Präambel

Diese Geschäftsordnung soll den formalen Rahmen für die Verfahrensweisen in der Arbeit der Jusos Hamburg-Nord bilden und für alle nachvollziehbar sein. Sie verfolgt das Ziel, eine gleichberechtigte Mitarbeit und die Verwirklichung der Ideen und Vorhaben möglichst aller Mitglieder zu ermöglichen.

Dazu sollen insbesondere Wissenshierarchien abgebaut, Informations- und Weiterbildungsstrukturen etabliert und exkludierende Verhaltensweisen unterbunden werden.

Die Jusos Hamburg-Nord verstehen sich als sozialistischer, internationalistischer, antifaschistischer, queerbefeministischer, antirassistischer und ökologischer Richtungs- und Jugendverband. An diesen Zielen richtet sich die inhaltliche Arbeit der Jusos Hamburg-Nord aus. Wir sehen uns als kritisch solidarisch mit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands verbunden, verstehen uns allerdings als inhaltlich unabhängig und dauerhaft kritisch in die Partei wirkendes Korrektiv. Für die Ziele der Jusos Hamburg-Nord wirken wir nicht nur in die Strukturen der Partei hinein, sondern auch im Rahmen der Doppelstrategie in die Zivilgesellschaft. Die Jusos Hamburg-Nord verstehen sich als zuverlässiger Bündnispartner für Organisationen, die ihre Ziele und Werte teilen.

Die Jusos Hamburg-Nord haben den Selbstanspruch, ein Klima zu schaffen, in dem sich alle jungen Menschen, die sich unseren Werten verbunden fühlen, zur Beteiligung eingeladen fühlen. Mit diesem Ziel wollen wir auch funktionierende und zuverlässige Awareness-Strukturen schaffen. Diese Strukturen sollen aufgebaut werden und zukünftig auch in dieser Geschäftsordnung geregelt werden. Awarenessarbeit verstehen wir in diesem Zusammenhang nicht nur als Aufgabe einzelner Personen, die sich in Awareness-Teams engagieren, sondern als Aufgabe des gesamten Verbandes.

Teil 1 – Allgemeines

§ 1 – Wirkungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen der Jusos Hamburg-Nord, ihrer Arbeitskreise, Gremien und Organe.

§ 2 – Öffentlichkeit

- (1) ¹Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen der Jusos Hamburg-Nord, ihrer Organe und Gremien sind grundsätzlich öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann

durch die Sitzungsleitung oder per Geschäftsordnungsantrag von Sitzungen oder Versammlungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

- (2) ¹Der Kreisvorstand kann auf Beschluss die Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte vertraulich, unter Ausschluss der (Partei-)Öffentlichkeit, behandeln. ²Dies kann auf der Sitzung oder im Vorhinein per Umlauf mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. ³Die Teilnehmenden einer nicht-öffentlichen Sitzung oder eines nicht-öffentlichen Sitzungsteiles sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 – Tagesordnung, Anträge und Antragsfristen

- (1) ¹Die zu behandelnde Tagesordnung setzt sich insbesondere aus Berichten, Wahlen und Anträgen zusammen. ²Zu Beginn der Versammlung gibt die Versammlungsleitung die Tagesordnung und die schriftlich eingereichten Vorlagen und Anträge bekannt. ³Sodann beschließt die Versammlung die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. ⁴Danach bedarf die Absetzung, Vertagung oder Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes sowie jede sonstige Änderung der Tagesordnung einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Für Sitzungen und Versammlungen gelten keine Antrags- oder Kandidaturfristen.
- (3) ¹Anträge sollten mindestens 3 Tage vor der Sitzung eingehen, um eine Vorbereitung der Debatte zu gewährleisten. ²Anträge sind bei mindestens der Kreisgeschäftsführung einzureichen.
- (4) ¹Zu Anträgen können Änderungsanträge bis zur Beschlussfassung dieses Antrags gestellt werden. ²Ein Änderungsantrag darf nicht eine Änderung des Beratungsgegenstandes bewirken. ³Über seine diesbezügliche Zulässigkeit entscheidet erforderlichenfalls die Sitzungsleitung.
- (5) Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn kein Widerspruch erfolgt, anderweitig wird abgestimmt und durch die Sitzungsleitung das Ergebnis festgestellt.
- (6) ¹Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dienen der besseren Sitzungsorganisation. ²Sie können von jedem stimmberechtigten anwesenden Mitglied gestellt werden. ³Sie werden durch das Heben von zwei Händen visualisiert, mündlich gestellt, begründet und nicht debattiert. ⁴Die Antragstellenden erhalten außerhalb der Reihe das Wort. ⁵Es ist eine Gegenrede zulässig. ⁶Äußert sich die Antragstellerin oder die Antragsgegnerin zur Hauptsache, so hat ihm die Versammlungsleitung das Wort zu entziehen. ⁷GO- Anträge ohne Gegenrede gelten als angenommen, anderweitig wird offen abgestimmt und durch die Sitzungsleitung wird das Ergebnis festgestellt. ⁸Als GO-Anträge sind in jedem Fall zulässig Anträge auf:
1. Vertagung

2. Überweisung
 3. erneute Auszählung der Stimmen
 4. Schluss der Debatte
 5. Übergang zur Tagesordnung
 6. Schluss der Redeliste
 7. Wiedereröffnung der Redeliste
 8. Änderungen zum Rederecht bzw. zu Redezeiten
 9. Einschränkungen der Öffentlichkeit
 10. (Verlängerung der) Sitzungspause
 11. Abweichung von der Geschäftsordnung
- (7) Geschäftsordnungsanträge auf
- a. Begrenzung der Redezeit
 - b. Schluss der Redeliste
 - c. Schluss der Debatte
- können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich selbst an der Aussprache über den Beratungsgegenstand maximal einmal beteiligt haben.
- (8) ¹Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Wird ihm entsprochen, so gilt der Verhandlungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. ³Über Vorlagen des Vorstandes oder satzungsmäßig verpflichtende Wahlen kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.
- (9) Anträge auf Abweichen von dieser Geschäftsordnung im Einzelfall bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 4 – Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sitzungsleitung leitet und schließt die Sitzung. ²In dieser Zeit übt sie das Hausrecht aus.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung soll grundsätzlich bei jeder Veranstaltung über für die Teilnehmenden relevante Regelungen aufklären. ²Diese Regelungen finden sich in erster Linie sowohl in dieser Geschäftsordnung als auch im Code of Conduct der Jusos Hamburg.
- (3) ¹Die Sitzungsleitung kann ein:e Redner:in zur Sache rufen (Ruf zur Sache) oder zur Ordnung rufen (Erteilung eines Ordnungsrufes). ²Sie kann eine:r Redner:in für die Dauer eines Beratungsgegenstandes das Wort entziehen, wenn diese vorher mindestens zweimal, darunter einmal unter Androhung der Wortentziehung, zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde.
- (4) ¹Störende Teilnehmende oder sich ungebührlich verhaltende Redner:innen kann die Sitzungsleitung für die Dauer eines Beratungsgegenstandes oder dauerhaft von der Versammlung ausschließen, wenn die Betreffende bereits einen Ordnungsruf unter Androhung des Ausschlusses erhalten hat. ²Im Falle

einer groben Verletzung der Ordnung bedarf es für einen Ausschluss keiner vorherigen Androhung.

- (5) ¹Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist ein Einspruch bei der Sitzungsleitung möglich. ²Über ihn entscheidet die Versammlung am Ende des laufenden Beratungsgegenstandes ohne Aussprache.
- (6) ¹Bei störender Unruhe im Saal kann die Versammlungsleitung die Versammlung auf unbestimmte Zeit unterbrechen. ²Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Platz. ³Hierdurch wird die Versammlung automatisch unterbrochen. ⁴Gelingt die Fortsetzung der Versammlung nicht innerhalb einer Stunde, so ist die Versammlung aufgehoben. ⁵Der Vorstand beruft sie dann unter Wahrung der Ladungsfristen unverzüglich erneut ein.
- (7) Sitzungsleitung, stellvertretende Sitzungsleitung und Protokollführung können einzeln oder in ihrer Gesamtheit auf Antrag von 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ersetzt werden.
- (8) ¹Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass nach jeder Stunde Sitzung mindestens fünf Minuten Pause gemacht werden sollen. ²Die Sitzungspause kann durch die Sitzungsleitung oder per GO-Antrag verlängert werden.

§ 5 – Redeordnung

- (1) ¹Das Rederecht besitzen alle Teilnehmenden. ²Es kann durch GO-Anträge eingeschränkt werden.
- (2) ¹Das Rederecht erhalten möglichst abwechselnd FLINTA*, BIPoC und nicht-FLINTA*/nicht-BIPoC. ²Redner:innen, die sich zum jeweiligen Tagesordnungspunkt oder Antrag noch nicht zu Wort gemeldet haben, erhalten Vorrang. ³Die Redeliste wird geschlossen, sobald drei nicht-FLINTA*-Personen in Folge geredet haben und keine FLINTA*-Person mehr auf der Redeliste steht. ⁴Die Redeliste kann per GO-Antrag wieder geöffnet werden.
- (3) Außerhalb der sich nach Abs. 2 ergebenden Reihe und Quotierung erhalten das Wort:
 - 1. GO-Anträge,
 - 2. Antragstellende,
 - 3. Kandidierende,
 - 4. Fragen zur Verständlichkeit
- (4) ¹Persönliche Erklärungen sind ohne Aussprache nach Beendigung der Behandlung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes möglich. ²Auf sie ist weder durch Reaktionen des Publikums noch im weiteren Sitzungsverlauf einzugehen.
- (5) Wortmeldungen sind der Sitzungsleitung durch Handzeichen anzuzeigen.

- (6) ¹Durch das Aufzeigen mit einem durch die Finger geformten „L“ (für Language) signalisiert eine Person der Sitzungsleitung, dass Wörter oder Ausdrücke in einem Redebeitrag nicht verstanden wurden. ²Die Person erhält außerhalb der Redeliste das Wort. ³Die Person auf deren Redebeitrag sich bezogen wurde, erhält das Wort zur Klärung. ⁴Statt selbst zu antworten, darf sie das Wort auch an eine andere Person weitergeben. ⁵Äußert sich die fragende oder die befragte Person zur Hauptsache, so hat ihm die Versammlungsleitung das Wort zu entziehen.
- (7) ¹Grundsätzlich gibt es keine Begrenzung der Redezeit. ²Die Versammlung kann auf Antrag eine Begrenzung der Redezeit auf zehn bis drei Minuten beschließen. ³Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als drei Minuten ist nicht zulässig. ⁴Bei der Begrenzung kann zwischen Einbringung und Aussprache differenziert werden.

§ 6 – Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (2) ¹Auf Antrag von einer der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim oder namentlich abgestimmt. ²Werden beide Anträge gestellt, so wird geheim abgestimmt, wenn nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine namentliche Abstimmung beschlossen wird.
- (3) ¹Anträge müssen allen Stimmberechtigten vorliegen, damit sie abgestimmt werden. ²Ist dies nicht erfüllt, muss der Antrag vor Abstimmungsbeginn vollständig vorgelesen werden.
- (4) Ist mit der Abstimmung begonnen worden, so kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.
- (5) ¹Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle Änderungsanträge zum Antrag zu behandeln. ²Dabei werden die Änderungsanträge vorrangig behandelt, die inhaltlich die weitreichendsten Änderungen vorsehen.
- (6) Die Sitzungsleitung formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten ist.
- (7) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt wurde. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Enthaltungen und ungültige Stimmen sind für die Ermittlung der einfachen Mehrheit nicht mitzuzählen. ⁴Zur Ermittlung einer 2/3-Mehrheit sind Enthaltungen mitzuzählen.
- (8) Nach jeder Abstimmung hat die Sitzungsleitung das Ergebnis festzustellen und bekanntzugeben.

§ 7 – Genderplena

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte Person sowie die Vorsitzenden können nach eigenem Ermessen und auf Hinweis aus der Versammlung Genderplena festlegen. ²Sie bestimmen eine Leitung für die entsprechenden Plena. ³Es gibt mindestens ein Plenum für nicht-FLINTA* und ein Plenum für FLINTA*. ⁴Wenn es umsetzbar und nötig ist, gibt es neben den beiden Plena auch ein Plenum, welches sich explizit an nicht-binäre Personen richtet. ⁵Die Teilnehmenden teilen sich selbstständig auf. ⁶Die Plena finden in verschiedenen Räumen statt. ⁷FLINTA*-Plena sind Schutzräume. ⁸Während das Plenum/die Plena für FLINTA*-Personen der Vernetzung, dem Empowerment und dem Austausch über Diskriminierungserfahrungen dienen, dient das Plenum für Nicht-FLINTA* der kritischen Auseinandersetzung mit patriarchalen Strukturen und dem kritischen Reflektieren des eigenen, durch diese Strukturen geprägten Verhaltens. ⁹Die Plena können auch der Behandlung von Awarenessfällen dienen.
- (2) ¹Die Teilnahme an einem Genderplenum ist zur weiteren Teilnahme an einer Veranstaltung verpflichtend. ²Ausnahmen bilden hier lediglich nicht-binäre Personen, die sich, solange es nur zwei Plena gibt, keinem der Plena zugehörig fühlen.

§ 8 – Besondere Regeln zur gegenseitigen Rücksichtnahme

- (1) ¹Während Veranstaltungen der Jusos Hamburg-Nord ist der Konsum von Drogen nicht erwünscht. ²Insbesondere Alkoholkonsum, Rauchen und Vergleichbares sind im Sicht- und Wirkumfeld verboten. ³Alle sind zu einer nichtexklusiven und nicht fremdgefährdenden Teilnahme eingeladen.
- (2) Jegliche, auch implizite, Aufforderungen zum Drogenkonsum gegenüber anderen sind immer untersagt.
- (3) Sollten Raucher:innen sich in einer Gruppe aus dem Sicht- und Wirkungsumfeld der Veranstaltung entfernen, ist sich in diesen Kreisen nicht weiter über den Inhalt der Sitzung auszutauschen.
- (4) ¹Auf Veranstaltungen, die einen explizit geselligen Charakter haben, kann Alkoholkonsum durch den Kreisvorstand explizit erlaubt werden. ²Auf einer solchen Veranstaltung müssen durch die Veranstaltenden mindestens so viele alkoholfreie Getränke wie alkoholische Getränke zur Verfügung gestellt werden. ³Der Konsum von Rauschmitteln darf auch auf diesen Veranstaltungen nicht in einen ungezügelten, für andere belastigenden Konsum übergehen.
- (5) ¹Applaus oder Zustimmung kann durch Wedeln mit den Händen (Gebärdensprache für Applaus) gezeigt werden. ²Bei Applaus, ist darauf zu achten, dass keine für geräuschempfindliche Menschen störende Lautstärke erzeugt wird.

- (6) Menschen, die sich nicht an die in den Absätzen 1-5 genannten Regelungen halten, können durch ein Mitglied des Kreisvorstandes oder eine, durch den Kreisvorstands ernannte Vertretung, der Veranstaltung verwiesen werden.

Teil 2 – Die Mitgliederversammlung

§ 9 – Eröffnung

- (1) ¹Die Versammlung wird von der Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet. ²Unverzüglich nach der Eröffnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Versammlung an eine von der Versammlung zu wählende Versammlungsleitung.
- (2) ¹Die Versammlungsleitung lässt unmittelbar nach ihrer Wahl von der Versammlung eine Person für die stellvertretende Versammlungsleitung sowie für die Protokollführung wählen. ²Die stellvertretende Versammlungsleitung und die Protokollführung dürfen auch durch zwei verschiedene Personen erfolgen und in getrennten Wahlgängen gewählt werden. ³Versammlungsleitung und Stellv. Versammlungsleitung sollen möglichst verschiedenen Geschlechts sein.
- (3) ¹Die Versammlungsleitung lässt unmittelbar nach der Wahl gemäß Absatz 2 durch die Versammlung eine Mandatsprüfungskommission wählen. ²Sie soll mindestens zwei Mitglieder umfassen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. ³Sie dürfen bereits im Vorhinein tätig geworden sein.

§ 10 – Beschlussfähigkeit, Mandatsprüfung & Stimmberechtigung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, sobald mehr als 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Stimmrecht haben alle Mitglieder der Jusos Hamburg-Nord.
- (3) ¹Die Mandatsprüfungskommission hat zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass Stimmunterlagen nur an stimmberechtigte Mitglieder ausgegeben werden. ²Die Ergebnisse der Prüfung hat sie der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand hat der Mandatsprüfungskommission sämtliche für eine umfassende Mandatsprüfung notwendigen Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Stimmberechtigung ist von der Mandatsprüfungskommission vor der Ausgabe von Stimmzetteln und Stimmkarten zu überprüfen, das Ergebnis der Prüfung ist detailliert zu protokollieren.

- (6) Die Versammlung findet öffentlich statt. Nichtmitglieder können durch die Versammlungsleitung oder auf Antrag von der Versammlung durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 11 – Wahlen (Grundsätzliches)

- (1) ¹Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen wählt die Versammlung einen Wahlausschuss, der gleichzeitig die Funktion einer Zählkommission erfüllt. ²Eine Zählkommission darf dabei keine Wahl auszählen, zu der ein Mitglied derselben Zählkommission antritt.
- (2) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidierende für Wahlen vorzuschlagen. ²Dies kann vor der Mitgliederversammlung schriftlich sowie auf der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich geschehen.
- (3) ¹Wahlen zu Vorständen sowie zu den Gremien sind grundsätzlich schriftlich und geheim. ²Andere Wahlen können offen erfolgen, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) ¹Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidierende zu wählen sind. ²Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (5) ¹Ungültig bei Wahlen sind Stimmzettel
- a. die nicht ausgefüllt sind;
 - b. die durchgestrichen sind;
 - c. die den Namen einer Kandidatin enthalten, die von der Versammlungsleitung nicht als vorgeschlagen bekannt gegeben worden ist;
 - d. in denen mehr Stimmen abgegeben sind, als Personen in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind;
 - e. die andere als für die Wahl vorgeschriebene Angaben enthalten;
 - f. bei einer Listenwahl, wenn weniger als die Hälfte an Stimmen vergeben wurden, als Personen in dem jeweiligen Wahlgang zu wählen sind.

²Im Zweifel entscheidet die für den Wahlgang zuständige Wahlkommission mit Mehrheit.

- (6) Als Stimmenthaltung gilt die Abgabe eines Stimmzettels mit der Aufschrift „Enthaltung“ oder einem Kreuz im entsprechenden Feld.
- (7) ¹Vor jeder Wahl fragt die Sitzungsleitung die Vorgeschlagenen, ob sie die Kandidatur annehmen. ²Von nicht anwesenden Kandidierenden muss eine schriftliche Erklärung über ihr Einverständnis der Sitzungsleitung vorliegen. ³Mit Beginn des jeweiligen Wahlaktes können weitere Kandidierende nicht mehr benannt werden.
- (8) ¹Die Sitzungsleitung hat jede gewählte Bewerberin unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses über die Annahme der Wahl zu befragen. ²Die gewählte Bewerberin hat sich sodann unverzüglich zu erklären. ³Die

Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten abgegeben werden, die schriftliche Bevollmächtigung muss der Sitzungsleitung vorliegen.

- (9) Die vom Wahlausschuss ermittelten Ergebnisse teilt die Sitzungsleitung der Versammlung unverzüglich mit.

§ 12 – Einzelwahlen

- (1) ¹Wahlen für Ämter erfolgen grundsätzlich einzeln. ²Die gleichzeitige Wahl mehrerer Kandidaten (verbundene Einzelwahl) ist nur zulässig, sofern die Wahlordnung der SPD dies ausdrücklich vorsieht.
- (2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung der Mehrheit mitgezählt, ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) ¹Steht nur eine Kandidierende zur Wahl, so sind Stimmzettel mit der Aufschrift „Ja“ als Zustimmung und mit der Aufschrift „Nein“ als Gegenstimme gültig. ²Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerberinnen sind „Nein“-Stimmen nicht erlaubt. ³Wer mehr „Nein“- als „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt, ist endgültig nicht gewählt.
- (4) ¹Hat bei einer Wahl keine Kandidierende die notwendige Mehrheit erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. ²Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 – Listenwahlen

- (1) ¹In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), müssen mindestens die Hälfte der zu vergebenden Stimmen abgegeben werden. ²Werden weniger als die Hälfte der Stimmen abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (2) Gewählt sind dann die Kandidierenden, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, soweit die Quotenvorgaben des § 11 Abs. 2 des Organisationsstatuts erfüllt werden.
- (3) ¹Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidierenden des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidierenden des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. ²In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidierende des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

- (4) ¹Bei Stimmengleichheit können sich die Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl auf eine Reihenfolge einigen, sofern diese Reihenfolge nicht der Quotierung widerspricht. ²Widerspricht mindestens einer der Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl dieser Regelung, findet eine Stichwahl statt. ³Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14 – Protokoll

- (1) ¹Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist von der Protokollführung eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift enthält mindestens
- a. die Tagesordnung
 - b. alle gestellten Anträge im Wortlaut
 - c. das detaillierte zahlenmäßige Ergebnis aller Wahlen und die Ergebnisse aller Abstimmungen. (Beschlussprotokoll)
 - d. die Anwesenheitsliste als beigefügte Anlage.
- (3) Das vollständige Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von neun Wochen schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (4) ¹Das Protokoll ist zusammen mit der Anwesenheitsliste zu den Akten zu nehmen. ²Bei Versammlungen mit Wahlen ist dieses zusätzlich der Landesgeschäftsführerin zukommen zu lassen.

Teil 3 – Der Kreisvorstand

§ 15 – Einberufung

- (1) ¹Der Kreisvorstand tagt in der Regel mindestens einmal im Monat. ¹Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung, inklusive vorläufiger Tagesordnung und evtl. eingereichter Anträge, an alle Mitglieder digital verschickt werden.
- (2) ¹Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich in Präsenz. ²Es kann die Möglichkeit zur digitalen Teilnahme geschaffen werden. ³Der digitale Zugang zur Sitzung soll dann mit der Einladung zur Vorstandssitzung an die Mitglieder verschickt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kreisvorstand auch kurzfristiger oder digital einberufen werden.

§ 16 – Eröffnung

- (1) ¹Die Sitzung wird von einer dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Person eröffnet. ²Die Sitzungsleitung kann von der eröffnenden Person auf eine andere teilnehmende Person übertragen werden.
- (2) ¹Die Protokollführung übernimmt die Kreisgeschäftsführung. ²Sie kann die Protokollführung an eine andere teilnehmende Person übertragen. ³Ist die Geschäftsführung nicht anwesend, so wird die Sitzungsleitung eine Protokollführung benennen.
- (3) ¹Gibt es Widerspruch gegen die ausgewählte Sitzungsleitung oder die ausgewählte Protokollführung, stimmen die ordentlich gewählten Vorstandsmitglieder über die Sitzungsleitung oder die Protokollführung ab.

§ 17 – Beschlussfähigkeit & Stimmberechtigung

- (1) Stimm- und antragsberechtigt sind alle ordentlich gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 18 – Umlaufbeschlüsse

- (1) Der Kreisvorstand kann begründet Beschlüsse im Umlauf herbeiführen.
- (2) ¹Mit dem Beginn der Abstimmung eines Umlaufbeschlusses ist eine Abstimmungsfrist bekanntzugeben. ²Diese darf 48 Stunden ab Beginn der Abstimmung nicht unterschreiten. ³In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme dieser Frist zulässig.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass der Umlaufbeschluss so abgestimmt wird, dass alle Mitglieder des Vorstandes ohne zusätzlichen Aufwand die Möglichkeit haben, an der Abstimmung teilzunehmen.
- (4) Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist gültig, wenn nach Ende der Abstimmungsfrist mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten abgestimmt hat.
- (5) ¹Inhaltliche Umlaufbeschlüsse sind so zu gestalten, dass alle Mitglieder des Kreisvorstandes das Abstimmungsverhalten der Abstimmenden nachvollziehen können. ²Personenbezogene Umlaufbeschlüsse können geheim stattfinden.
- (6) Auf Wunsch eines Mitglieds des Kreisvorstandes kann der Umlaufbeschluss unterbunden und auf die nächste Sitzung vertagt werden.
- (7) ¹Über alle im Umlauf gefällten Beschlüsse ist auf der folgenden öffentlichen Sitzung des Kreisvorstandes durch ein Mitglied des geschäftsführenden

Kreisvorstandes zu berichten. ²Die Ergebnisse der Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

§ 19 – Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist von der Protokollführung eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift enthält mindestens
 - a. die Tagesordnung
 - b. alle gestellten Anträge im Wortlaut
 - c. das detaillierte zahlenmäßige Ergebnis aller Wahlen und die Ergebnisse aller Abstimmungen. (Beschlussprotokoll)
 - d. die Anwesenheitsliste (mindestens der Vorstandsmitglieder)
- (3) Das vollständige Protokoll soll den Mitgliedern des Kreisvorstandes innerhalb von acht Wochen schriftlich zur Kenntnis gegeben werden.

Teil 4 - Schlussbestimmungen

§ 20 – Fragen zur Geschäftsordnung

Über auftretende Zweifel zur Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet während einer laufenden Sitzung die Versammlungsleitung, in allen weiteren Fällen die Kreisgeschäftsführung.

§ 21 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, zum Beispiel durch Änderung des Parteiengesetzes, des Organisationsstatutes der SPD oder der Satzung der Jusos Hamburg, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 22 – Geltung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung gilt, bis sie auf einer Vollversammlung außer Kraft gesetzt, oder durch eine andere Geschäftsordnung ersetzt wird.

§ 23 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.